

Liefervereinbarung

zwischen

Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG, Muthmannstraße 1, 80939 München
- nachfolgend „**Trunk**“ genannt -

und

.....
.....
.....

- nachfolgend „**Abnehmer**“ genannt –

Präambel

Trunk ist ein Presse-Grossist. Der Abnehmer möchte von Trunk Presseerzeugnisse beziehen.

Aus diesem Grund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1 Lieferverpflichtung

1.1 Trunk wird den Abnehmer mit Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften (nachfolgend „**Presseerzeugnisse**“ genannt) beliefern.

1.2 Die Belieferung des Abnehmers erfolgt an folgende Adresse:

.....
.....
.....

1.3 Die Belieferung des Abnehmers mit den Presseerzeugnissen erfolgt unter dem Vorbehalt der (rechtzeitigen) Eigenbelieferung; auf die Haftungsbeschränkung von Trunk in den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird verwiesen.

- 1.4** Eine Verpflichtung von Trunk, bestimmte Presseerzeugnisse oder bestimmte Mengen von Presseerzeugnissen zu liefern, besteht nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, der Vertriebsrichtlinien der Verlage und der sachgerechten Verteilung der Trunk zur Verfügung stehenden Mengen.

2 Dispositionsrecht

- 2.1** Trunk übt für den Abnehmer das Dispositionsrecht in Bezug auf sämtliche Presseerzeugnisse aus, deren Verkaufszeit begrenzt ist und die aufgrund einer vollständigen Datentransparenz verkaufsgerecht reguliert werden können, wobei sie die Vorgaben und Richtlinien der Verlage sowie die Angemessenheit der Remissionshöhe zu berücksichtigen hat.

- 2.2** Der Abnehmer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten sämtliche von Trunk angebotene Presseerzeugnisse führen und für einen optimalen Verkauf entsprechende Angebotsflächen für die Präsentation der Presseerzeugnisse zur Verfügung stellen:

Vollsichtregal: lfd. Bordmeter

.....
.....

- 2.3** Der Abnehmer verpflichtet sich, Neuerscheinungen auch von Presseerzeugnissen mit kleiner Auflage, zunächst probeweise bis zu fünf Ausgaben in sein Sortiment aufzunehmen, um deren Verkäuflichkeit festzustellen. Gleiches gilt für die erneute Belieferung bestehender Titel.

- 2.4** Der Abnehmer wird die Presseerzeugnisse während der gesamten Verkaufszeit Kunden anbieten. Er ist berechtigt, Presseerzeugnisse mit langfristiger Angebotsdauer (länger als sechs Wochen) nach sechs Wochen aus dem Angebot zu nehmen. Wenn der Abnehmer bei einem Presseerzeugnis mehrmals nacheinander keinen Verkauf erzielt, obwohl er die Angebotszeit eingehalten hat, wird das Presseerzeugnis aus dem Sortiment genommen. Die Aussteuerung aufgrund Nullverkauf wird von Trunk bzw. den Verlagen titelindividuell festgelegt. Um Verkaufschancen zu nutzen, kann der Abnehmer - nach Ablauf einer angemessenen Frist - ggf. wieder mit dem Presseerzeugnis beliefert werden.

3 Vertriebsvorgaben

- 3.1** Der Abnehmer ist verpflichtet, die Presseerzeugnisse zu den von den jeweiligen Verlagen festgesetzten Preisen für Bücher (§ 2 BuchPrG), Zeitungen und Zeitschriften (§ 30 GWB) anzubieten und zu verkaufen. Die Preisvorgaben ergeben sich durch den jeweils auf dem Presseerzeugnis aufgedruckten Preis und/oder aus dem auf dem Lieferschein von Trunk genannten Verkaufspreis.
- 3.2** Die Presseerzeugnisse darf der Abnehmer nur an dem in Ziff. 1.2 vereinbarten Standort vertreiben. Eine Verteilung der Presseerzeugnisse an andere Standorte (z.B. Filialbetriebe) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Trunk zulässig.
- 3.3** Die Presseerzeugnisse sind unverändert zu verkaufen. Das Entfernen oder Beifügen von Beilagen/Beigaben ist unzulässig. Der Abnehmer wird bei dem Vertrieb der Presseerzeugnisse die gesetzlichen Vorgaben beachten.
- 3.4** Der Abnehmer wird die von den Verlagen festgesetzten Erstverkaufstage bei dem Vertrieb der Presseerzeugnisse beachten.
- 3.5** Darüber hinaus wird der Abnehmer die Presseerzeugnisse ausschließlich unter Beachtung des Jugendschutzes vertreiben. Eine entsprechende Erklärung des Abnehmers ist als **ANLAGE 1** beigefügt.

4 SEPA Firmenlastschrift

- 4.1** Der Abnehmer erteilt gemäß **ANLAGE 2** Trunk zum Einzug sämtlicher Forderungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Recht, die fälligen Beträge per SEPA-Firmenlastschrift von dem Geschäftskonto des Abnehmers einzuziehen.
- 4.2** Die für die jeweilige SEPA-Lastschrift erforderliche Pre-Notification erfolgt durch die jeweilige Rechnungsstellung.

5 Remission

- 5.1** Dem Abnehmer steht unter der Bedingung, dass er die Vorgaben gemäß Ziff. 2 und 3 beachtet hat, ein Rückgaberecht in Bezug auf die nicht verkauften Presseerzeugnisse zu.
- 5.2** Das Rückgaberecht ist an den verbindlichen Rückgabeterminen (Remissionstermine) durch Rückgabe der jeweiligen Presseerzeugnisse an Trunk auszuüben.
- 5.3** Die Rückgabe der Presseerzeugnisse muss nach den Vorgaben von Trunk (z.B. hinsichtlich Rückgabeterminen und Verpackung) erfolgen. Trunk behält sich vor, die Vorgaben zu ändern. Es gelten dann die jeweils geänderten Vorgaben mit der entsprechenden Bekanntgabe an den Abnehmer.

Die Rücklieferung der zurückgegebenen Presseerzeugnisse erfolgt, auf Gefahr des Abnehmers, durch Trunk bzw. durch von Trunk beauftragte Dritte. Sind die zurückgegebenen Presseerzeugnisse nicht gemäß den von Trunk gemachten Vorgaben verpackt und beschriftet und/oder liegen die Presseerzeugnisse nicht an dem vereinbarten Abholungsort rechtzeitig zur Abholung bereit, erfolgt keine Rücklieferung.

- 5.4** Der Kaufpreis für die zurückgegebenen Presseerzeugnisse wird dem Abnehmer mit der nächst möglichen Wochenrechnung gutgeschrieben, sofern und soweit die Presseerzeugnisse rechtzeitig und in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben wurden. Werden Presseerzeugnisse vor Ablauf der Verkaufszeit zurückgegeben, ist Trunk berechtigt, eine Gutschrift zu verweigern und diese Objekte wieder an den Einzelhandel zurückzugeben.

Eine verspätete Rückgabe der Presseerzeugnisse kann zu einer Versagung der Gutschrift führen, wenn Trunk von dem jeweiligen Verlag eine entsprechende Gutschrift wegen der Verspätung versagt wird.

- 5.5** Presseerzeugnisse, für die eine Gutschrift verweigert wird, liegen für 14 Tage ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung, bei Trunk zur Abholung bereit. Unterlässt der Abnehmer die Abholung dieser Presseerzeugnisse innerhalb der vorgenannten Frist, ist Trunk berechtigt, die Presseerzeugnisse zu vernichten oder anderweitig zu verwerten.

6 Sicherheit

6.1 Der Abnehmer wird nach Wahl von Trunk für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Trunk eine Sicherheit in Form einer

- Barkautation
- Selbstschuldnerischen Bankbürgschaft gemäß **ANLAGE 3**

stellen. Die Höhe der Sicherheit beträgt€.

6.2 Wird eine Barkautation gestellt, gilt Folgendes:

Die Barkautation ist von dem Abnehmer auf folgendes Bankkonto einzuzahlen:

Commerzbank München
IBAN DE40 7008 0000 0362 5606 00
BIC DRESDEFF700

Das vorgenannte Bankkonto enthält ausschließlich Fremdgelder.

Zur Verzinsung der Barkautation ist Trunk nicht verpflichtet. Eine etwaige Verzinsung erhöht die Sicherheit und steht nach Beendigung dieser Vereinbarung dem Abnehmer zu.

6.3 Trunk ist berechtigt, die Belieferung des Abnehmers von dem Erhalt der Sicherheit abhängig zu machen.

6.4 Erhöht sich während der Vertragslaufzeit das Sicherheitsbedürfnis von Trunk, ist Trunk berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Sicherheit oder die Gewährung weiterer Sicherheiten zu fordern. Das Sicherheitsbedürfnis von Trunk ist dann erhöht, wenn die Sicherheit weniger als zwei durchschnittliche Wochenumsätze (berechnet aus den letzten acht Wochenumsätzen) beträgt.

6.5 Trunk ist berechtigt, sich aus der Sicherheit zu befriedigen, wenn der Abnehmer sich im Zahlungsverzug befindet und trotz Abmahnung unter angemessener Fristsetzung und mit Hinweis auf die mögliche Inanspruchnahme der Sicherheit die offene Forderung von Trunk nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.

6.6 Der Abnehmer kann die Rückgabe der Sicherheit an sich bzw. an die die Sicherheit stellende Bank nach Beendigung dieser Liefervereinbarung fordern, wenn sämtliche Forderungen von Trunk erfüllt sind.

7 Laufzeit

7.1 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von dem Abnehmer mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

7.3 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8 Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Ergänzend gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ANLAGE 4) von Trunk; diese werden wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern und soweit sie nicht Regelungen dieser Vereinbarung widersprechen.

9 Datennutzung

Der Abnehmer erklärt sich mit der Speicherung und Nutzung von Daten gemäß der als **ANLAGE 5** beigefügten Erklärung einverstanden.

10 Anlagen

Sämtliche in dieser Vereinbarung genannten Anlagen werden wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

München, den ____ . ____ . ____

_____, den ____ . ____ . ____



Presse-Vertrieb Hermann Trunk
GmbH & Co. KG

Unterschrift Abnehmer

ANLAGE 1

Information- und Verpflichtungserklärung zu Vertriebsbeschränkungen von Trägermedien im Sinne des § 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG): Zeitschriften, zeitschriftenähnliche Produkte, CD, CD-ROM, DVD, Blue Ray, Videokassetten

Großhandel und Einzelhandel sind verpflichtet, der Forderung nach Pressevielfalt zu entsprechen. Der Handel vertreibt deshalb auch Zeitschriften und sonstige Medien die Außenseitermeinungen in den Bereichen Politik, Religion, Wirtschaft, Moral, Erziehung etc. enthalten.

Die Presse- und Vertriebsfreiheit werden jedoch durch folgende Bestimmungen eingeschränkt:

1

Gemäß § 15 JuSchG gilt:

- (1) *Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 [JuSchG] bekannt gemacht ist, dürfen nicht*
 1. *einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,*
 2. *an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,*
 3. *Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,*
 4. *Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,*
 5. *im Wege des Versandhandels eingeführt werden,*
 6. *öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,*
 7. *hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.*
- (2) *Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die*
 1. *einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,*
 2. *den Krieg verherrlichen,*
 3. *Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,*
 - 3a. *besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,*

4. *Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder*
 5. *offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.*
- (3) *Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.*

2

Gemäß § 12 JuSchG gilt:

- (1) *Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 [JuSchG] für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.*

[...]

- (5) *Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen [...] nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten.*

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ den ____ . ____ . _____

Unterschrift Abnehmer

SEPA – Firmenlastschriftmandat
Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co.KG, Muthmannstr. 1, 80939 München

Gläubiger Identifikationsnummer: **DE52ZZZ00000029491**

Mandatsreferenz |__|__|__|__|__|__|__| (Ihre KundenNr.)

Ich ermächtige /wir ermächtigen Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co.KG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA Firmenlastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co.KG auf mein/unser Konto gezogenen SEPA Firmenlastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses SEPA Firmenlastschriftmandat dient nur dem Einzug von SEPA Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, SEPA Firmenlastschriften nicht einzulösen.

Ich bestätige/wir bestätigen gegenüber meinem/unserem unten genannten Zahlungsdienstleister die Erteilung de s oben Aufgeführten SEPA-Firmenlastschriftmandats an den oben genannten Zahlungsempfänger.

Ausfertigung für Bank

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Firmenstempel:

KREDITINSTITUT _____

Postleitzahl und Ort

Straße und Hausnummer

SWIFT/BIC (11 Zeichen. Fehlende Zeichen sind am Ende mit XXX aufzufüllen!) |__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|

IBAN (22 Ziffern) | **D** | **E** |__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers/Bevollmächtigten

Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co.KG
Muthmannstraße 1
80939 München
Telefon: +49 89 32 471 01
Fax: +49 89 32 471 159
E-Mail: info@trunk.de
Internet: www.presse.trunk.de

Geschäftsführung
Dr. Holger Bingmann
Frank Haiges
Werner Zirlik

KG-Sitz: München HRA 09577
Komplementär: Trunk GmbH
GmbH Sitz: München HRB 41671

Bankverbindung

Commerzbank AG
Konto-Nr.: 03 625 606 00
BLZ 700 800 00
IBAN DE40 7008 0000 0362 5606 00
BIC DRESDEFF700

SEPA – Firmenlastschriftmandat
Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co.KG, Muthmannstr. 1, 80939 München

Gläubiger Identifikationsnummer: **DE52ZZZ00000029491**

Mandatsreferenz |__|__|__|__|__|__|__| (Ihre KundenNr.)

Ich ermächtige /wir ermächtigen Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co.KG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA Firmenlastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co.KG auf mein/unser Konto gezogenen SEPA Firmenlastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses SEPA Firmenlastschriftmandat dient nur dem Einzug von SEPA Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, SEPA Firmenlastschriften nicht einzulösen.

Ich bestätige/wir bestätigen gegenüber meinem/unserem unten genannten Zahlungsdienstleister die Erteilung de s oben Aufgeführten SEPA-Firmenlastschriftmandats an den oben genannten Zahlungsempfänger.

Ausfertigung für Kunde

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Firmenstempel:

KREDITINSTITUT _____

Postleitzahl und Ort

Straße und Hausnummer

SWIFT/BIC (11 Zeichen. Fehlende Zeichen sind am Ende mit XXX aufzufüllen!) |__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|

IBAN (22 Ziffern) | D | E |__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers/Bevollmächtigten

Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co.KG
Muthmannstraße 1
80939 München
Telefon: +49 89 32 471 01
Fax: +49 89 32 471 159
E-Mail: info@trunk.de
Internet: www.presse.trunk.de

Geschäftsführung
Dr. Holger Bingmann
Frank Haiges
Werner Zirlik

KG-Sitz: München HRA 09577
Komplementär: Trunk GmbH
GmbH Sitz: München HRB 41671

Bankverbindung

Commerzbank AG
Konto-Nr.: 03 625 606 00
BLZ 700 800 00
IBAN DE40 7008 0000 0362 5606 00
BIC DRESDEFF700

Selbstschuldnerische Bankbürgschaft

der (nachfolgend „**Bürge**“ genannt)
(Adresse Bankinstitut)

1. Der Bürge übernimmt hiermit unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

.....Euro
(Betrag)

in Worten:Euro

gegenüber der Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG, Muthmannstrasse 1, 80939 München (nachfolgend „**Gläubiger**“ genannt) auf erstes Anfordern für die unter Ziff. 2 näher bezeichneten Ansprüche.

2. Die Bürgschaft wird für diejenigen Ansprüche des Gläubigers gegenüber

.....
(Adresse Abnehmer)

(nachfolgend „**Hauptschuldner**“ genannt) übernommen, die dem Gläubiger gegenwärtig oder künftig, bedingt oder unbedingt, aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Liefervereinbarung vom zustehen.

(Datum)

3. Wenn die Ansprüche des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner den verbürgten Betrag (Ziff. 1) übersteigen, darf der Gläubiger den Erlös aus den zu seinen Gunsten anderweitig bestellten Sicherheiten, ferner alle an ihn von dem Hauptschuldner und für dessen Rechnung geleistete Zahlungen Dritter zunächst auf den durch die Bürgschaft nicht gedeckten Betrag seiner Ansprüche anrechnen.
4. Diese Bürgschaft erlischt nicht durch einen vorübergehenden Ausgleich aller besicherten Forderungen des Gläubigers.

Ferner verzichtet der Bürge auf die Rechte gemäß § 776 BGB, sofern sie dem Bürgen nicht aufgrund einer gesonderten Sicherungsvereinbarung zustehen.

5. Die Bürgschaft gilt bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners auch für den Hauptschuldner im Gewand der neuen Rechtsform.

6. Die Bürgschaft gilt auf unbestimmte Zeit und endet erst mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an den Bürgen. Vor der vollständigen Erfüllung der Bürgschaftsschuld hat der Bürge keinen Anspruch auf Übertragung von Sicherheiten, die dem Gläubiger zur Sicherung der verbürgten Ansprüche bestellt worden sind.

Nach Erledigung ist dem Bürgen die Bürgschaftsurkunde zurückzugeben oder dem Bürgen gegenüber schriftlich die bedingungslose Entlastung aus jeder Haftung unter dieser Bürgschaft zu erklären.

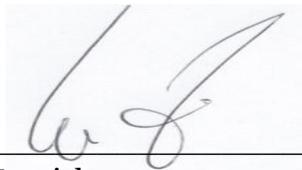
7. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist je nach Zuständigkeit das für München zuständige Amts- oder Landgericht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall gelten die unwirksamen Bestimmungen als durch solche Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entsprechen. Eine Regelungslücke gilt als durch eine ergänzende Bestimmung ausgefüllt, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung möglichst weitgehend entspricht.

München, den ____ . ____ . ____

_____ den ____ . ____ . ____



Presse-Vertrieb
Hermann Trunk GmbH & Co. KG

Bankinstitut

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I.

Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Sie gelten auch, wenn der Abnehmer bei Bestellungen oder sonstiger Korrespondenz auf andere Bedingungen verweist; allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers finden keine Anwendung.

II.

Lieferungen

1. Die Wahl des Versandweges sowie die Versandart bestimmt Trunk. Die Lieferungen erfolgen frei Haus und auf Gefahr von Trunk.
2. Ein Anspruch auf Anlieferung zu bestimmten Uhrzeiten besteht nicht. Der Abnehmer gibt Trunk an, an welcher Ablagestelle an dem vereinbarten Lieferort die Presseerzeugnisse außerhalb der Öffnungszeiten abgelegt werden können. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ablagestelle diebstahlgesichert, witterungsgeschützt und für die Ablage der Presseerzeugnisse zugänglich ist. Erfüllt die Ablagestelle die vorgenannten Voraussetzungen nicht, kann Trunk hierfür nicht haftbar gemacht werden.

Mit der Übergabe der Presseerzeugnisse an den Abnehmer bzw. mit der Ablage der Presseerzeugnisse an der vom Abnehmer bestimmten Ablagestelle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über (§ 446 BGB).

3. Der Abnehmer hat jede Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und etwaige Beschädigungen zu kontrollieren. Etwaige Mengenabweichungen und/oder Beschädigungen der Presseerzeugnisse sind Trunk unverzüglich schriftlich unter Vorlage des Lieferscheins oder – bei Direktbelieferung durch den Verlag – der Aufklebeadresse mitzuteilen.
4. Berechtigte Mengen- und Mängelrügen werden nach Wahl von Trunk entweder durch Gutschrift auf der nächst möglichen Rechnung oder durch Nachlieferung mit der nächst erreichbaren Lieferung ausgeglichen. Bei Direktbelieferungen durch einen Verlag gewährt Trunk abweichend von der vorstehenden Regelung in Satz 1 eine entsprechende Gutschrift nur dann, wenn diese von dem jeweiligen Verlag selbst gewährt wird.
5. Sofern der Abnehmer (z. B. wegen Urlaub) eine Lieferunterbrechung wünscht, wird er dies Trunk mindestens 14 Tage vorab schriftlich mitteilen. Diese Mitteilung hat auch die Angabe des Tages

der Wiederaufnahme der Belieferung zu enthalten.

III.

Eigentumsvorbehalt

1. Trunk behält sich das Eigentum an den gelieferten Presseerzeugnissen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer vor.
2. Der Abnehmer ist jedoch berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Presseerzeugnisse im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verkaufen.
3. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Presseerzeugnisse ist dem Abnehmer nicht gestattet. Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Presseerzeugnisse sind Trunk unverzüglich durch den Abnehmer schriftlich (Telefax genügt) mitzuteilen.

IV.

Abrechnung

1. Trunk berechnet die Lieferungen an den Abnehmer zu Nettopreisen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Trunk ist berechtigt, die Lieferungen wöchentlich für sämtliche Lieferungen in der jeweiligen Vorwoche (Montag bis Sonntag) abzurechnen.
3. Rechnungsdifferenzen sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich bei Trunk zu reklamieren. Erfolgt keine Reklamation innerhalb dieser Frist, gilt die jeweilige Rechnung als vom Abnehmer genehmigt, wenn der Abnehmer auf diese Rechtsfolge mit der jeweiligen Rechnung hingewiesen wird.

Rechnungsdifferenzen berechtigen den Abnehmer weder zur Zahlungsverweigerung noch zum Zahlungsabzug. Bei berechtigten Rechnungsdifferenzen, wird jedoch der von Trunk zurück zu erstattende Betrag von der folgenden Rechnung in Abzug gebracht

4. Der in Rechnung gestellte Betrag ist zur sofortigen Zahlung fällig.

Der Abnehmer hat sicherzustellen, dass sein Bankkonto stets über ausreichende Deckung verfügt, so dass die fälligen Beträge vereinbarungsgemäß durch Trunk eingezogen werden können.

Bei Fehlschlagen einer Lastschrift, ist der Abnehmer verpflichtet, die anfallenden Bankgebühren zu tragen.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

5. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist Trunk berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

insbesondere auch für die Aufhebung des in Satz 1 enthaltenen Schriftformerfordernisses.

V. Haftungsbeschränkung

1. Trunk haftet vorbehaltlich den nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. V. nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern
 - (a) der Abnehmer Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen,
 - (b) in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder
 - (c) sofern Trunk schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertraut.
2. Sofern und soweit eine nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Belieferung des Abnehmers durch eine ebenfalls nicht vollständige bzw. nicht rechtzeitige Belieferung von Trunk durch den jeweiligen Lieferanten verursacht wurde, ist die Haftung von Trunk ausgeschlossen, es sei denn, dass Trunk die nicht vollständige bzw. nicht rechtzeitige Eigenbelieferung zu vertreten hat.
3. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung von Trunk auf Schadens- oder Aufwendungsersatz als in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vorgesehen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Fall höherer Gewalt.
4. Soweit die Haftung von Trunk ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Organe und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere ihrer Mitarbeiter.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Liefervereinbarung und/oder dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Für diesen Fall gelten die unwirksamen Bestimmungen als durch wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Vorschriften bestehen, welche die durch die Unwirksamkeit der Bestimmung entstehende Lücke vollständig schließen. Gleiches gilt im Fall des Vorliegens einer von den Parteien unerkannten Vertragslücke.
4. Erfüllungsort hinsichtlich sämtlicher sich aus oder im Zusammenhang mit der Liefervereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien ist München.

Darüber hinaus ist München auch Gerichtsstand für sämtliche Klagen zwischen den Parteien, es sei denn, es ist ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Die Abtretung von Forderungen aus oder im Zusammenhang mit der Liefervereinbarung durch den Abnehmer an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Trunk zulässig.
2. Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen der Liefervereinbarung und/oder dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt sind. Dies gilt

Unterrichtung*) über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten des Presse-Einzelhändlers gemäß §§ 4 Abs. 3, 33 Bundesdatenschutzgesetz

Das System des Pressevertriebs in den jeweiligen Grosso-Gebieten in Deutschland bringt im Rahmen der Marktbearbeitung und Marktpflege die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Presse-Einzelhändlern durch den jeweiligen Grossisten und in gewissem Umfang auch durch die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage („**Verlage**“) mit sich.

1. Verantwortliche Stelle im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung sind wir, die Firma *Pressevertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG, Muthmannstraße 1, 80939 München* („**Grossist**“).
2. Betroffene Daten des Einzelhändlers („**Daten**“) sind insbesondere Adress-/Kontaktdaten, Art der Verkaufsstelle, Geschäftsart, Presseregal- und Bordmeter, Art der Presseregale und Warenträger, Verkaufshilfen für Presse, Scannerkassen/VMP-Datenmeldung, Öffnungszeiten, Pressewochenumsatz nach Klassen, Sortimentsbreite Zeitungen, Zeitschriften und RCR, Kundenfrequenz nach Klassen, Nachfragebeeinflussungen sowie Clusterzugehörigkeit. Der Grossist gewährt auf Nachfrage Einsicht in eine detaillierte Beschreibung der Daten.
3. Vom Grossisten verfolgte Zwecke sind die Durchführung des Belieferungsvertrags, die Disposition, die Remissionssteuerung, die Betreuung des Einzelhändlers und die Ermöglichung der ergänzenden Marktbearbeitung durch die Verlage.
4. Empfänger der Daten sind vom Grossisten eingesetzte Auftragsdatenverarbeiter, Verlage sowie - hinsichtlich Adresse und Liefermenge - auch für die Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften eingesetzte Dienstleister.
5. Von den Empfängern verfolgte Zwecke sind seitens der Verlage neben der Marktbearbeitung und Verkaufsförderung die Objektsteuerung, Marktanalyse, Clusterung von Händlergruppen, POS-Unterstützung, Optimierung der Marktausschöpfung sowie Steuerung des Verlags-Außendienstes und seitens der eingesetzten Dienstleister die Durchführung der Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften.

Der Grossist achtet darauf, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nur im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit erfolgen. Für Rückfragen zu den in dieser Erklärung beschriebenen Vorgängen stehen wir gerne zur Verfügung.

.....

Ort, Datum



.....

Grossist

*) Diese Unterrichtung richtet sich an Presse-Einzelhändler, die den Pressevertrieb als natürliche Personen durchführen und ist vom Empfänger nicht zu unterschreiben.